



DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Agarn vom 10. April 1975, womit sie die Genehmigung ihres Bau- und Zonenreglementes verlangt;

Eingesehen die Artikel 75 und 82 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Mai 1924 über das Bauwesen;

Eingesehen das Gutachten des kantonalen Planungsamtes vom 18. April 1977;

Eingesehen das Gutachten der Rechtsabteilung des Baudepartementes vom 22. Mai 1977;

Eingesehen die Ergebnisse der am 27. Juni 1977 zwischen den Gemeindevertretern und den zuständigen Dienststellen des Staates staatgefunden Besprechung;

Eingesehen das Schreiben der Gemeinde Agarn vom 24. August 1977;

Eingesehen den Ergänzungsbericht des kantonalen Planungsamtes vom 5. September 1977;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

e n t s c h e i d e t :

Das von der Urversammlung von Agarn am 1./2. März 1975 angenommene Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Agarn wird unter folgenden Vorbehalten genehmigt :

I. Zonenplan

Einzig die auf dem am 25. Juli 1977 ein Einverständnis mit der Gemeindebehörde abgeänderten und mit dem Stempel der Gemeinde und des Staates versehene Plan figurierenden Zonen werden genehmigt.

II. Baureglement

Art. 5

: wie folgt abändern :

- ... für die Anlage von Campingplätzen und das Aufstellen von Wohnwagen und beweglichen Baracken usw. für mehr als 60 Tage.
- für Einfriedungen, ... und Stützmauern; letztere dürfen an der Grenze des Eigentums errichtet werden, sofern sie das Mass von 1.50m Höhe nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben der Ortsgebrauch und ausschliesslich landwirtschaftlichen Zwecken dienende Stützmauern.

Art. 6

: wie folgt ergänzen :

- "- ... der Baute.
- bei Gesuchen zwecks Umbau alter Gebäude, Fotos von allen Fassaden und vom Gebäude in der Baugruppe.

Art. 7 a)

: wie folgt ergänzen :

- "... den Bauplatz mit Angabe der Fläche in m², und die nächste Umgebung mit den Nummern der benachbarten Parzellen sowie deren Eigentümer und mit Einzeichnung der ..."

Art. 10

: wie folgt abändern :

- "Die eingereichten Baugesuche werden im kantonalen Amtsblatt und durch Anschlag in der Gemeinde öffentlich bekanntgegeben. Die Pläne liegen während 10 Tagen auf der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf, gerechnet vom Tage der Publikation im Amtsblatt ..."

Art. 11

: wie folgt abändern :

- Allfällige Einsprachen gegen das Bauprojekt sind innert 10 Tagen, gerechnet vom Tage der öffentlichen Publikation, schriftlich und begründet bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Zur Einsprache berechtigt ist, wer ein eigenes öffentlichrechtlich geschütztes Interesse hat, sich dem Bauvorhaben zu widersetzen.

Privatrechtliche Einsprachen werden auf den ordentlichen Zivilweg verwiesen.

- Art. 13, Abs. 2 : streichen
- Art. 14, Abs. 2 : wie folgt abändern, um ihn dem Art. 15 KBKV anzupassen :
- "Wenn die Arbeiten nach dem Ablauf dieser Frist seit mehr als einem Jahre eingestellt worden sind, kann der Gemeinderat verlangen, dass die Arbeit vollendet oder dass die begonnene Baute abgerissen und der Platz wieder annehmbar hergerichtet werde. Sofern es die Umstände..."
- Art. 16 : wird nicht homologiert
- Art. 21 : wie folgt ergänzen :
- "... Gemeindekanzlei und auf Baudepartement und kann ...
Der Zonenplan ist für jedermann verbindlich".
- Art. 25, Abs. 1 : wie folgt ergänzen :
- "Art, Lage, Zweckbestimmung, äussere ..."
- Art. 26, Abs. 5 : anfügen :
- "... von 1,50m. - Vorbehalten bleibt das kantonale Recht".
- Art. 26, Abs. 6 : wie folgt abändern :
- "... fehlen, gelten die Bestimmung von Art. 30 und 67. Im Übrigen ..."
- Art. 30 : wie folgt ergänzen :
- "... öffentlichen Strassen und Plätzen einzuhalten sind ..."
- Art. 32, Abs. 1 : wie folgt ergänzen :
- "... vom gewachsenen oder, falls er tiefer liegt, vom bearbeiten Boden bis zum ..."
- Art. 33, Abs. 2 : wie folgt ergänzen :
- "... als 3m über den tiefsten Punkt des gewachsenen oder, falls es tiefer liegt, des bearbeiten Terrains zu liegen ..."
- Art. 36 : wie folgt ergänzen :
- "... den gewachsenen oder, falls er tiefer liegt, den bearbeiten Boden nicht überragen".

- Art. 38 : wird nicht homologiert
- Art. 40 : wie folgt ergänzen :
"d) es sich um standortbedingte Bauten handelt".
- Art. 42 e) : wie folgt ergänzen :
"e) bei standortbedingten Bauten".
- Art. 59, Abs. 1 : wie folgt ergänzen :
"In Neubauten müssen ständig bewohnte .."
- Art. 60 : wie folgt abändern und ergänzen :
"Bei Wohnhäusern von 4 und mehr Wohnungen sind Kinderspielplätze ... ausmachen. Eine Fläche von mindestens 60m² soll aus einer einzigen zusammenhängenden Fläche bestehen. Sie dürfen ... sind gestattet, sofern sie mindestens teilweise einen fliessenden Ausgang zum gewachsenen Terrain aufweisen ..."
- Art. 67 d) : wie folgt ergänzen :
"... Gemeindekanzlei und auf Baudepartement und können ..."
- Art. 68, Abs. 2 : am Schluss anfügen :
Diese Eigentumsbeschränkung ist im Grundbuch anzumerken.
- Art. 70 : anfügen :
"Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Strassengesetzes (Art. 213 und 214)."
- Art. 72 : wie folgt ergänzen :
"... zu schaffen ist. Die Richtlinien der Vereinigung schweizerischer Strassenfachmänner dienen dem Gemeinderat als Grundlage für die in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle".
- Art. 78, Abs. 1 : wie folgt abändern :
"... in der Regel 40%-50% zu betragen .."
- Art. 78, Abs. 2 : wie folgt abändern :
"... nicht mehr als 20 % der Gebäudelänge ..."

Art. 85

: wie folgt abändern :

"...

Wohnzone 2 (2 geschossig) W2 goldocker

Wohnzone 3 (3 geschossig) W3 orange

Gewerbezone

Art. 87

: letzter Absatz wie folgt ergänzen :

"In besonderen Fällen kann der Kanton, gestützt auf Art. 12 des Beschlusses vom 15.5.1968 über die im Interesse der Feuerpolizei bei Bauten einzuhaltenen Abstände, einen kleineren Abstand bewilligen".

Art. 90 und 92

: streichen

Art. 96

: Absatz 1 besondere Bestimmungen wie folgt abändern :

"In diesem Gebiet werden nur standortbedingte Bauten bewilligt, insofern sie dem Planungszweck nicht entgegenstehen. Für solche Bauten gelten die Bestimmungen der Wohnzone W2 mit einer maximalen Ausnützungsziffer von 0,2".

Art. 97

: am Schluss anfügen :

"Das anzuwendende Verfahren ist dasjenige des Quartierplans".

Art. 98

: Diese Bestimmung hat mangels fehlender Rechtsgrundlage im kantonalen Recht nur indikativen Charakter.

Art. 99, Abs. 1

: wie folgt ergänzen :

"... unter Vorbehalt Kantonal- und bundesrechtlicher Bestimmungen kann ..."

Art. 102, Abs. 1

: Der Höchstbetrag der Busse ist auf Fr. 50'000.-- festzusetzen.

Siegelgebühr

: Fr. 30.--

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, den 14. Sep. 1977

DER PRAESIDENT DES STAATS

DER STAATSKANZLER



FLÄCHENBERECHNUNG DER GEMEINDE AGARN ZU REVIDIERTEM ZONENPLAN JULI 1977

Architektur- und Planungsbüro
Bloetzer Werner

Zone	NSF ha	Anteile in %	abzüglich 10% FE ha	NBF ha	az	ag %	BGF/Kopf	Bauzone E+FB+A	Res. Bauzone E+FB+A	Total E+FB+A
Dorfzone D	1.3940 ✓	2.70	0.1394	1.2546	0.6	40	30	100		100
Wohnzone W2	7.1800 ✓	13.85	0.7180	6.4620	0.6	40	40	387		387
Wohnzone W2 Res.	11.2280 ✓	21.65	1.1228	10.1052	0.6	40	40		606	606
Wohnzone W3	15.5280 ✓	30.00	1.5528	13.9752	0.8	50	35	1'597		1'597
Wohnzone W3 Res.	1.9280 ✓	3.75	0.1928	1.7352	0.8	50	35		198	198
Gewerbezone G	1.5320 ✓	2.95	0.1532	1.3788	1.0	60	100	82		82
	38.7900	74.90	3.8790	34.9110	0.6-1.0	40-60	30-100	2'166	804	2'970
Nettobaupfläche	34.9110	74.90								
Oeffentliche Bauten und An- lagen	2.1900	4.70								
Oeff. Bauten und Anlagen Reserve	1.6020	3.40								
Verkehrsfläche inkl. 10% FE	7.9300	17.00								
	46.6330	100.00								
	=====									

Einwohner Januar 1974 : 541
Fremdenbetten Januar 1976 : 52

NSF = Nettosiedlungsfläche
FE = Feinerschliessung
NBF = Nettobaupfläche
az = Ausnutzungsziffer

ag = Ausbaugrad
BGF/Kopf = Bruttogeschossfläche pro Kopf
E+FB+A = Einwohner und Fremdenbetten und Arbeitsplätze

